II. Bevölkerung.

Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimatgesetznovelle — Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Die Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, ist im zweiten Jahre ihrer Wirksamkeit bereits in jenes Stadium getreten, in welchem die Gemeinde Wien ihre Auslegung dieses Gesetzes vor den politischen Oberbehörden, in einzelnen Fällen auch vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe zu verteidigen hatte.

Die Beschlüsse des Gemeinderatsausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes, mit welchen die auswärtigen Gemeinden verpflichtet wurden, die gesetzlichen Voraussetzungen der erhobenen Ansprüche nachzuweisen, wurden sowohl von Seite der k. k. n.-ö. Statthalterei, als auch des k. k. Ministeriums des Innern als zu Recht bestehend anerkannt. Eine Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ist trotz mehrerer anhängiger Beschwerden im Berichtsjahre nicht erfolgt, abgesehen von einer Beschwerde, die lediglich aus formalen Gründen abgewiesen wurde.

Über mehrere Rechtsfragen sind letztinstanzliche Entscheidungen im Berichtsjahre noch nicht erflossen. Hierunter fällt unter anderem auch die wichtige Frage, ob der während des Bestandes der Ehe zugebrachte Zeitraum in die Ersitzungszeit der Witwe eingerechnet werden könne, sowie die Frage, ob die Armenversorgung der Aszendenten dem Heimatwerber zur Last zu legen sei.

Eine weitere Frage war die Behandlung der Gesuche um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband nach § 5 der Heimatgesetznovelle. Die Gemeinde Wien glaubte sich nach dem Gesetze berechtigt, für die Zusicherung eine nach der Dauer des Aufenthaltes zu berechnende Taxe zu verlangen. Über Beschwerden wurde vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe jedoch entschieden, daß die Einhebung einer solchen nur auf Grund eines eigenen Landesgesetzes möglich sei. Die Erlassung eines derartigen Landesgesetzes wurde in der nächsten Landtagssession von den Abgeordneten Dr. Weiskirchner und Genossen beantragt und von der Majorität des Landtages zum Beschlusse erhoben.

Die große Anzahl der eingebrachten Zusicherungsgesuche — 2035 im Berichtsjahre allein — und der durch die vorerwähnte Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bedingte namhafte Entfall von Aufnahmegebühren veranlaßte die mehrmalige, jedoch erfolglose Betreibung der Sanktion des oberwähnten Gesetzes.

Während diese Angelegenheit noch in Schwebe war, stellte es sich heraus, daß Ausländer derzeit überhaupt noch keinen Anspruch auf die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde hätten. Anläßlich der Debatte im Abgeordnetenhause über die Heimatgesetznovelle hatte nämlich der Abgeordnete Ghon den Antrag gestellt, den Beginn der Ersitzungsfrist für Ausländer nicht mit 1. Jänner 1891, sondern mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes (d. i. 19. Dezember 1896) festzusetzen. Dieser motivierte Antrag wurde damals zum Beschlusse erhoben und der Artikel II, Absatz 2 der Heimatgesetznovelle dementsprechend richtiggestellt.

Die Gemeinde Wien sah sich daher veranlaßt, mit Rücksicht auf ihre durch die Folgen der Heimatgesetznovelle ohnedies außerordentlich in Anspruch genommenen Finanzen sämtliche noch anhängige Zusicherungsansuchen in diesem Sinne abzuweisen.

Beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe waren noch zwei Zusicherungsverhandlungen anhängig, welche dazu benützt wurden, die Frage des Ersitzungsbeginnes für Ausländer zur endgiltigen Austragung zu bringen. Der Verwaltungsgerichtshof ging jedoch auf die oben erörterte, vom Vertreter der Gemeinde Wien (Stadtrat Dr. Wesselsky) in der mündlichen Streitverhandlung vorgebrachte Begründung der Gesuchsabweisung nicht ein.

Eine weitere Gelegenheit die Frage zur Austragung zu bringen ergab sich im Berichtsjahre nicht mehr.

Wie vorauszusehen war, ließ der Ansturm der Heimatrechtsgesuche im Berichtsjahre zwar etwas nach, dagegen trat aber eine so große Menge von Rekursen hinzu, daß die Bewältigung der hiedurch erwachsenden Arbeitslast auch im Berichtsjahre eine nicht unbedeutende Anstrengung seitens der beteiligten städtischen Beamten erforderte.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden auf Grund des § 2 der Heimatgesetznovelle 19.828 Staatsbürger in den Wiener Heimatverband aufgenommen; ihnen folgten im Heimatrechte 14.282 Frauen und 31.380 Kinder, zusammen also 45.662 Personen.

Ferner wurden auf Grund des § 5 der Heimatgesetznovelle 130 Ausländer in den Wiener Heimatverband aufgenommen, davon 73 ohne, 57 mit Taxerlag; ihnen folgten im Heimatrechte 107 Frauen und 232 Kinder.

Der Gesamtzuwachs der einheimischen Bevölkerung infolge der Ersitzung des Heimatrechtsanspruches betrug somit 65.959 Köpfe.

In jenen Fällen, in welchen der Heimatrechtswerber einen gesetzlichen Anspruch auf die Aufnahme in den Gemeindeverband (Ersitzungsanspruch) nicht geltend macht, entscheidet nach § 7 der Heimatgesetznovelle die Gemeinde nach freiem Ermessen mit Ausschluß jeder Berufung. Im Falle der Gesuchsgewährung sind Aufnahmsgebühren an die Gemeinde zu entrichten. Naturgemäß sank die Zahl derjenigen Personen, die auf diesem Wege das Heimatrecht in Wien erlangten, noch in stärkerem Maße als in den Vorjahren. Während im Jahre 1900 noch 2848 Personen das Heimatrecht in Wien erlangten, erwarben im Jahre 1901 nur 917 Personen, 1902 nur 795 Personen im Wege freiwilliger Aufnahme gegen Taxerlag die Zuständigkeit. Hievon waren 367 im Inlande heimatberechtigt, 428 Personen waren Ausländer. Von den Aufgenommenen waren 583 männlichen und 212 weiblichen Geschlechtes. Mit diesen Personen wurden 413 Frauen und 1008 Kinder aufgenommen. Außerdem wurden 35 Findlinge gegen Taxerlag aufgenommen und 21 Personen der Gemeinde Wien als heimatlos gemäß § 19 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 zugewiesen. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre in den Gemeindeverband von Wien aufgenommenen Personen betrug somit 68.231.

Über das Alter, den Familienstand, die Konfession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht in Wien verliehen wurde, dann über die Art der Ersitzung, gibt der Abschnitt VI „Aufnahme in den Heimatverband und Bürgerrechtsverleihungen" der Statistischen Jahrbücher der Gemeinde Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 96.605 K.

Das Bürgerrecht wurde gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 50 K 40 h) im Berichtsjahre 808 Personen verliehen.

Bezüglich der Personalverhältnisse der neu aufgenommenen Bürger kann hier auf den Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien verwiesen werden.

Die Einnahmen an Bürgerrecht-Verleihungstaxen betrugen im Jahre 1902 45.511 K.

Bezüglich der Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen ist zu bemerken, daß die Behörde in der Regel nur in jenen Fällen zur Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in denen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß gering.

Im Berichtsjahre sind 62 männliche und 9 weibliche, im ganzen daher 71 selbständige Personen ausgewandert. Da mit ihnen 40 Frauen und 77 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 188.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 5, von über 20 bis zu 40 Jahren 32, von über 40 bis zu 50 Jahren 20, von über 50 Jahren 14; nach der Konfession waren: katholisch 51, evangelisch 11, Angehörige anderer Konfessionen 9; nach dem Familienstande waren ledig 14, verheiratet 40, verwitwet 7, geschieden 10; nach dem Berufe waren: Kaufleute, Gewerbsinhaber, Agenten 26, Realitätenbesitzer und Private 6, Ingenieure, Architekten 5, Beamte 4, Künstler 4, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 2, Angehörige sonstiger Berufszweige 22, bei 2 Ausgewanderten fehlt die Angabe des Berufes.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 34, Deutschland 28, England 3, Schweiz, Schweden, Australien, Südafrika je 1; von 2 Auswanderern war kein Ziel angegeben worden.